
Der Apostolische Stuhl		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 248	Botschaft von Papst Franziskus zum 110. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2024	363	
Der Bischof von Limburg			
Nr. 249	Empfehlung zur Änderung der KODA-Ordnung	363	
Nr. 250	Änderung der AVO (befristete Arbeitsverträge)	364	
Nr. 251	Anpassung der Präambel der Synodalordnung	365	
Nr. 252	Ordnung für die Wahl des Vertreters der Einrichtungen im Diözesansynodalrat (WO Einr DSR)	366	
Nr. 253	Ordnung für die Konstituierung des Diözesansynodalrates und für die Wahlen im Diözesansynodalrat (Konst DSR)	367	
Nr. 254	Änderung der Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL)	368	
Nr. 255	Dekret über die Namensänderung der Polnischen Katholischen Pfarrei in Wiesbaden	369	
Nr. 256	Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22. Januar 2024	370	
Nr. 257	Änderung der Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 15. Amtsperiode der synodalen Gremien 2023/2024 im Bistum Limburg	371	
Nr. 258	Reihenfolge der Visitationen	371	
Nr. 259	Einladung zur Mitgliederversammlung des Diözesan-Cäcilien-Verbands in der Diözese Limburg	371	
Nr. 260	Regelung „rector ecclesiae“ für die Kirche St. Bartholomäus in Gackebach	372	
Nr. 261	Dienstnachrichten	372	

Der Apostolische Stuhl

Nr. 248 Botschaft von Papst Franziskus zum 110. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2024

Die Botschaft von Papst Franziskus zum 110. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2024 am 29. September 2024 wurde veröffentlicht.

Sie kann unter <https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/migration/documents/20240524-world-migrants-day-2024.html> abgerufen werden.

Der Bischof von Limburg

Nr. 249 Empfehlung zur Änderung der KODA-Ordnung

Aufgrund der Änderungen in der Grundordnung emp-

fehlt die KODA dem Bischof die KODA-Ordnung wie folgt zu ändern:

- A. In der Präambel werden die Worte „Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ durch die Worte „Art. 9 Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ ersetzt.
- B. In § 3 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ durch die Worte „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ ersetzt.
- C. In § 3 Absatz 2 werden die Worte „Art. 7 Grundordnung“ durch die Worte „Art. 9 Grundordnung“ ersetzt.
- D. In § 17 Satz 2 die Worte „Artikels 5 Abs. 3–5

Grundordnung“ durch die Worte „Artikels 7 Abs. 3–5 Grundordnung“ ersetzt.

Limburg, den 15. Mai 2024 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/24/01/3 Bischof von Limburg

Nr. 250 Änderung der AVO (befristete Arbeitsverträge)

Die KODA hat einstimmig beschlossen, die AVO wie folgt zu ändern:

- A. § 3 Abs. 3 AVO wird ersatzlos gestrichen.
- B. Einfügung eines neuen § 3 a AVO (Befristete Arbeitsverträge):

§ 3a AVO befristete Arbeitsverträge

- (1) Arbeitsverträge sind in der Regel unbefristet abzuschließen.
- (2) Die Befristung ohne Sachgrund gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist zulässig, sofern ethische Gründe für eine sachgrundlose Befristung vorliegen, die in Abwägung mit den Prinzipien der katholischen Soziallehre eine sachgrundlose Befristung rechtfertigen.
- (3) Befristete Arbeitsverträge mit Vorliegen eines sachlichen Grundes sind zulässig auf der Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen nach Maßgabe nachfolgender Absätze.
- (4) Die Befristung von Arbeitsverträgen nach Abs. 3 zwischen derselben/demselben Beschäftigten und demselben Arbeitgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt 2 Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von sechs Verlängerungen zulässig. Frühere Beschäftigungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Arbeitsverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vereinbarung auflösend bedingter Arbeitsverträge. Vom vorstehenden Unterabsatz 1 kann durch Dienstvereinbarung im Sinne

des § 38 Abs. 1 Nr.1 MAVO abgewichen werden. Arbeitgeber, bei denen gemäß § 6 MAVO keine MAV gebildet werden kann, können durch betriebliche Gesamtzusage, die entsprechende Musterdienstvereinbarung der HauptMAV/DiAG anzuwenden, abweichen.

- (5) Befristete Arbeitsverhältnisse gem. § 36 Abs. 4 AVO mit einer Gesamtdauer der Arbeitsverhältnisse von insgesamt zehn Jahren oder bis zu 2 Vertragsverlängerungen sind zulässig für Tätigkeiten
 - a) bei Kirchengemeinden und bei Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache des Bistums Limburg als Organistin/Organist, Küsterin/Küster oder Chorleiterin/Chorleitern sowie Reinigungskraft oder Hauswirtschaftskraft
 - b) beim Domkapitel als Küsterin/Küster, Reinigungskraft oder Hauswirtschaftskraft.
- Wird die Gesamtdauer oder die Anzahl der Vertragsverlängerungen nach Satz 1 überschritten, hat der Arbeitgeber die Annahme des indizierten Gestaltungsmissbrauchs durch den Vortrag besonderer Umstände zu entkräften. Für in Satz 1 nicht genannten Tätigkeiten findet Absatz 4, Unterabsatz 2 Anwendung. Hierbei sind die in den Sätzen 1 und 2 genannten Kriterien zwingend. Vorstehendes gilt für den Abschluss von Zusatzvereinbarungen im Rahmen des § 41 Satz 3 SGB VI.
- (6) Abweichend von Abs. 4 sind beim Caritasverband Frankfurt e.V. befristete Arbeitsverträge mit Vorliegen eines sachlichen Grundes zulässig für Tätigkeiten
 - a) als Projektmitarbeiterin/Projektmitarbeiter von EU geförderten Projekten für die Projektlaufzeit, auch wenn diese Projekte den 2-Jahreszeitraum überschreiten
 - b) als Mitarbeiterin/Mitarbeiter, sofern eine Tätigkeit ausgeübt wird, für die der Kostenträger ein Fachkräfte-Gebot formuliert und wegen fehlendem formalen Abschluss der Mitarbeiterin/des

Mitarbeiters dem Einsatz nur befristet zugestimmt hat, für die Dauer des vom Kostenträger bewilligten Einsatzes. Entsprechendes gilt für die Vereinbarung auflösend bedingter Arbeitsverträge.

- (7) Abweichend von Abs. 4 können Beschäftigte i. S. d. § 3 Abs. 2 MAVO auf Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften von Arbeitsverträgen in den dort genannten zeitlichen Grenzen befristet beschäftigt werden. Mehrfachbefristungen sind unabhängig von der Anzahl und der Gesamtdauer zulässig. Entsprechendes gilt für die Vereinbarung auflösend bedingter Arbeitsverträge.

C. Inkrafttreten: 1 Mai 2024

Limburg, den 15. Mai 2024 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/24/02/5 Bischof von Limburg

Nr. 251 Anpassung der Präambel der Synodalordnung

Mit Termin 1. Juli 2024 erhält die Präambel der Synodalordnung für das Bistum Limburg folgende Fassung:

Synodalordnung für das Bistum Limburg

Präambel

Die Kirche versteht sich als „Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“¹. Sie muss sich daher im Auftrag Christi und in der Kraft des Geistes wie Jesus Christus selbst, der in ihr und durch sie gegenwärtig ist, den Menschen in ihren vielfältigen Nöten zuwenden und ihnen durch Wort und Tat die Liebe und das Leben Gottes schenken¹. So eröffnet sie den Menschen einen Weg in die Zukunft und hilft ihnen, aus der Kraft der Hoffnung die Gegenwart zu meistern.

Diese Sendung kann die Kirche nur erfüllen, wenn das ganze Gottesvolk und jedes seiner Glieder die Verantwortung dafür erkennt und übernimmt. Das Zweite Vatikanische Konzil weist auf diese gemeinsame und besondere Verantwortung immer wieder hin³. Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat vor allem in den Beschlüssen „Verantwortung des gesamten Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ und „Die pastoralen Dienste in

der Gemeinde“ die Ergebnisse des Konzils auf die Situation der Kirche in unserem Land hin konkretisiert.

Im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung soll die Synodalordnung für das Bistum Limburg die gemeinsame Verantwortung aller Glieder des Gottesvolkes – Bischöfe, Priester, Diakone und Laien – für die Sendung der Kirche im Bistum und zugleich die besondere Eigenart der einzelnen Träger dieser Verantwortung darstellen und regeln.

Damit wird aufgegriffen und weitergeführt, was im Bistum Limburg seit Jahrzehnten als „gemeinsamer Weg“ (Synodos) gelebt und erfahren wird: Die am 07.10.1947 veröffentlichten „Satzungen der Katholischen Aktion im Bistum Limburg“ haben während zwanzig Jahren sowohl den apostolischen Einsatz der Laien wie das Zusammenwirken von Bischof, Priestern und Laien auf der Ebene der Gemeinde, der Bezirke und des Bistums angeregt, gestützt und gefördert. Sie wurden am 01.12.1968 durch eine vorläufige „Synodalordnung für das Bistum Limburg“ abgelöst, welche im Anschluss an die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils erarbeitet worden war und nach einer Zeit der Erprobung eine endgültige Form finden sollte.

Die Erfahrungen mit dieser Synodalordnung in den verschiedenen Gremien des Bistums einerseits, die Beschlüsse der Gemeinsamen Synode und die gesamtkirchlichen Weisungen andererseits, haben in dem Text der Synodalordnung ihren Niederschlag gefunden. Die gesellschaftlichen und kirchlichen Entwicklungen machten immer wieder Anpassungen der Synodalordnung notwendig. Zuletzt erfolgte eine Anpassung an die veränderte Struktur des Bistums mit fünf Regionen und 49 Pfarreien. Auch die diözesanen Gremien wurden in Zusammensetzung und Aufgabenstellung an neue Gegebenheiten angepasst. Nach wie vor dient diese Ordnung dem Ziel, dass Bischof, Priester, Diakone und Laien in synodalen Gremien einen gemeinsamen Weg suchen, um den Heilsauftrag Christi in der Kirche entsprechend den Anforderungen unserer Zeit zu erfüllen.

Zum Volke Gottes gehören Männer wie Frauen in gleicher Weise. Der „Gleichheit nach dem Evangelium“ und der „Gleichberechtigung von Frau und Mann vor den großen Taten Gottes, wie sie im Wirken und Reden Jesu von Nazareth offenkundig geworden ist“⁴, entspricht es, dass nach der Synodalordnung selbstverständlich alle Ämter und Dienste, die Laien ausüben können, Frauen und Männern offen stehen.

Synodale Gremien im spezifischen Sinn sind die Räte, in denen Bischof, Regionalleitung und Pfarrer mit den Vertretern des Gottesvolkes in allen Aufgaben der Kirche zusammenwirken, die eines gemeinsamen Planens und Handelns bedürfen. Es sind dies

- a) auf der Ebene der Kirchengemeinde: der Pfarrgemeinderat;
- b) auf der Ebene der Region: der Regionalsynodalrat;
- c) auf der Ebene der Diözese: der Diözesansynodalrat.

In Beziehung zu den Räten und ggf. als Wahlgremien können außerdem Körperschaften bestehen, in denen Laien, Geistliche und Ordensleute ihre Erfahrungen austauschen und ihre gesellschaftliche Verantwortung durch gemeinsame Beratungen und Entschlüsse wahrnehmen. Es sind dies

- a) auf der Ebene der Kirchengemeinde: der Pfarrgemeinderat, der zusätzlich zu seiner Aufgabe als Synodalrat der Pfarrgemeinde auch diese Funktion ausübt;
- b) auf der Ebene der Region: die Regionalversammlung;
- c) auf der Ebene der Diözese: die Diözesanversammlung.

Der Priesterrat ist die Vertretung des Presbyteriums der Diözese. Er berät den Bischof in allen Fragen, die Dienst und Leben der Priester betreffen. Die Mitglieder des Priesterrates sind Teil des Seelsorgerates.

Der Seelsorgerat repräsentiert die vom Bischof mit Aufgaben in der Seelsorge beauftragten Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten. Er berät den Bischof in Fragen, die der Bischof ihm vorlegt.

Der Ordensrat ist die vom Bischof anerkannte Arbeitsgemeinschaft der Ordensleute im Bistum Limburg. Er dient dazu, gegenseitig Erfahrungen auszutauschen und der Bistumsleitung Vorschläge zur Zusammenarbeit zwischen den Ordensgemeinschaften und der Diözese zu unterbreiten.

Die Gemeinderäte der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache und der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sind zusätzlich Vertretungskörperschaften der in der Diözese lebenden Katholiken anderer Muttersprache.

Der Seelsorgerat und der Rat der Gemeinden von Ka-

tholiken anderer Muttersprache nehmen an der Arbeit des Diözesansynodalrates durch von ihnen entsandte Vertreter teil.

Für die Verwaltung des Kirchenvermögens bzw. für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Diözesankirchensteuer sind Gremien tätig, deren Mitglieder überwiegend von den Räten gewählt werden. Es sind dies

- a) auf der Ebene der Kirchengemeinde: der Verwaltungsrat;
- b) auf der Ebene der Diözese: der Diözesankirchensteuerrat.

Für das Leben der Kirche und ihre Präsenz in der Gesellschaft ist eine in Verbänden organisierte Form des Apostolates von großer Bedeutung. Als freiwillige Zusammenschlüsse von Katholiken sind die katholischen Verbände in eigener Initiative und Verantwortung tätig. Räte und Verbände ergänzen sich gegenseitig⁵.

Limburg, den 27. Juni 2024 + Dr. Georg Bätzing
Az. 703B/67033/24/01/8 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Anmerkungen:

- 1) Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 1.
- 2) Vgl. Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluss: Die pastoralen Dienste in der Gemeinde; 2.2.1.
- 3) Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über das Apostolat der Laien, Nr. 1; Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 30–38; Konstitution über die heilige Liturgie, Nr. 26–40; Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, Nr. 16–18.
- 4) Johannes Paul II., *Mulieris dignitatem* Nr. 16.

Nr. 252 Ordnung für die Wahl des Vertreters der Einrichtungen im Diözesansynodalrat (WO Einr DSR)

§ 1 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind die gemäß WO Einr RSR gewählten Vertreter der Einrichtungen in den Regionalsynodalräten im Bistum Limburg.
- (2) Wählbar sind Engagierte in den Einrichtungen, unabhängig davon, ob sie hauptberuflich oder ehrenamtlich in der Einrichtung tätig sind. Für diese Wahl findet § 2 Abs. 4 Buchst. c SynO keine Anwendung.

§ 2 Kandidatenvorschläge

Das Diözesansynodalamt lädt spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin alle Wahlberechtigten zu einer Wahlversammlung ein. Mit der Einladung bittet es um Kandidatenvorschläge. Dem Kandidatenvorschlag ist die Einverständniserklärung des Kandidaten beizufügen.

§ 3 Durchführung der Wahl des Vertreters der Einrichtungen im DSR

In den Diözesansynodalsynodalrat ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die meisten, mindestens aber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Ersatzwahl

Scheidet der Vertreter vorzeitig aus oder verliert er die Wählbarkeitsvoraussetzungen, erfolgt eine Ersatzwahl nach den Regeln dieser Wahlordnung.

§ 5 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Limburg, den 27. Juni 2024 + Dr. Georg Bätzing
Az. 703B/67033/24/01/9 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 253 Ordnung für die Konstituierung des Diözesansynodalrates und für die Wahlen im Diözesansynodalrat (Konst DSR)

§ 1 Konstituierende Sitzung des Diözesansynodalrates

- (1) Der Bischof oder der Bischöfliche Beauftragte für den synodalen Bereich lädt zur konstituierenden Sitzung des Diözesansynodalrates ein. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.

- (2) In die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung sind aufzunehmen:

- Wahl des Sprechers des Diözesansynodalrates
- Wahl von drei Mitgliedern des Vorstands des Diözesansynodalrates
- Wahl von drei Mitgliedern in die Kommission gemäß § 81a Abs. 8 SynO
- Wahl eines Mitglieds der Delegiertenversammlung des Diözesancaritasverbands.

- (3) Mit der Einladung werden die Mitglieder des Diözesansynodalrates aufgefordert, Kandidaten für die zu tätigen Wahlen zu benennen.

§ 2 Wahl des Sprechers des Diözesansynodalrates

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Diözesansynodalrates.
- (2) Wählbar sind die Mitglieder des Diözesansynodalrates gemäß § 75a Abs. 1 Buchst. b.c.f.g SynO, sofern sie nicht hauptberuflich im Dienst des Bistums Limburg stehen.
- (3) Im ersten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten, mindestens aber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Wahl von drei Mitgliedern des Vorstands des Diözesansynodalrates

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Diözesansynodalrates.
- (2) Wählbar sind die Mitglieder des Diözesansynodalrates gemäß § 75a Abs. 1 Buchst. b.c.f. bis j SynO.
- (3) Die Wahl erfolgt in einer gemeinsamen Wahl. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten, mindestens aber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang für eine oder mehrere Positionen erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Wahl von drei Mitgliedern für die Kommission gemäß § 81a Abs. 8 SynO

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Diözesansynodalrates.
- (2) Wählbar sind die Mitglieder der Diözesansynodalrates gemäß § 75a Abs. 1 Buchst. b.c.f bis j SynO.
- (3) Die Wahl der drei Mitglieder erfolgt in einer gemeinsamen Wahl. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mindestens ein Drittel der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang für eine oder mehrere Positionen erforderlich, ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Wahl eines Mitglieds der Delegiertenversammlung des Diözesancaritasverbandes

- (1) Der DSR wählt gemäß Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V. ein Mitglied der Delegiertenversammlung des Diözesancaritasverbandes.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Diözesansynodalrates.
- (3) Wählbar sind die Mitglieder der Diözesansynodalrates gemäß § 75a Abs. 1 Buchst. b.c.f bis j SynO.
- (4) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mindestens ein Drittel der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Entsendung in weitere Gremien

Entsendungen in weitere Gremien erfolgen entweder in der konstituierenden oder in einer der folgenden Sitzungen des Diözesansynodalrates.

Die Wahl von Mitgliedern des Diözesankirchensteuerrates erfolgt gemäß der Ordnung für die Wahl von

Mitgliedern des Diözesankirchensteuerrates durch Mitglieder des Diözesansynodalrates.

§ 7 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Limburg, den 27. Juni 2024 + Dr. Georg Bätzing
Az. 703B/67033/24/01/10 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 254 Änderung der Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL)

Die Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL) vom 21. Dezember 2022 (Amtsblatt 2023, S. 7–13) wird mit Wirkung zum 7. September 2024 geändert:

1. In § 3 Berichts- und Informationspflichten werden die Worte „Bevollmächtigten und das Bistumsteam“ durch folgende Worte ersetzt: „Bevollmächtigten, das Bistumsteam und den Diözesansynodalrat“.
2. In § 8 Erstellung und Beratung des Entwurfs des Haushaltsplanes wird in Abs. 2 die Formulierung „in der kurialen Beratung“ ersetzt durch „in der kurialen Beratung sowie in der Beratung des Diözesansynodalrates“.
3. In § 8 Erstellung und Beratung des Entwurfs des Haushaltsplanes wird Abs. 2 Satz 4 wie folgt gefasst: „Die durch den Diözesansynodalrat getroffenen Entscheidungen über mittel- und langfristige Zielvereinbarungen des Bistums hinsichtlich der Inhalte und des Ressourceneinsatzes sind bei der Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes zu berücksichtigen.“
4. In § 8 Erstellung und Beratung des Entwurfs des Haushaltsplanes wird Abs. 3 wie folgt gefasst: Das Bistumsteam sowie der Diözesansynodalrat beraten die inhaltlichen

- Schwerpunkte des Entwurfs des Haushaltsplanes und geben ein Votum zu den durch die fachlich Zuständigen eingereichten Bedarfsanmeldungen ab, sofern diese zu einer wesentlichen Ausweitung führen (Zusatzanträge). Es ist ferner Aufgabe des Bistumsteams sowie des Diözesansynodalarates, Empfehlungen zur Veränderung von Schwerpunktsetzungen des Haushaltsplanes abzugeben.“
5. In § 8 Erstellung und Beratung des Entwurfs des Haushaltsplanes wird in Abs. 4 Satz 2 das Wort „kurialen“ durch das Wort „vorlaufenden“ ersetzt.
 6. In § 8 Erstellung und Beratung des Entwurfs des Haushaltsplanes wird Absatz 5 wie folgt gefasst: „Das Bistumsteam sowie der Diözesansynodalrat beraten den durch den Diözesanökonom aufgestellten Entwurf des Haushaltsplanes und geben unter Berücksichtigung der durch den Diözesansynodalrat getroffenen Entscheidungen über mittel- und langfristige Zielvereinbarungen des Bistums hinsichtlich der Inhalte und des Ressourceneinsatzes ihre Beschlussempfehlung zur Feststellung an den Diözesankirchensteuerrat“.
 7. In § 9 Feststellung des Haushaltsplanes werden nach dem Wort „Bistumsteams“ die Worte „und des Diözesansynodalarates“ eingefügt.
 8. In § 18 Mittelfristige Finanzplanung wird Abs. 2 wie folgt gefasst: „Der Diözesanökonom hat den Diözesankirchensteuerrat, das Bistumsteam und den Diözesansynodalrat über die mittelfristige Finanzplanung zu informieren.“
 9. In § 23 Anwendbarkeit der handelsrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung werden in Abs. 2 Satz 2 die Worte „Bistumsteam soll“ ersetzt durch die Worte „Bistumsteam und der Diözesansynodalrat sollen“.
 10. In § 28 Prüfung des Jahresabschlusses werden in Abs. 2 Satz die Worte „Bistumsteam unterbreitet“ ersetzt durch die Worte „Bistumsteam und der Diözesansynodalrat unterbreiten“.
 11. In § 29 Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung werden in Abs. 1 nach dem Wort „Bistumsteam“ die Worte „sowie dem Diözesansynodalrat“ eingefügt.
 12. In § 29 Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung ist nach Abs. 2 ein neuer Abs. 3 folgenden Wortlautes einzufügen „Der Diözesansynodalrat berät den Jahresabschluss und unterbreitet dem Diözesankirchensteuerrat eine Empfehlung zur Ergebnisverwendung, Feststellung und Entlastung.“ Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu den Abs. 4 und 5.

Limburg, den 27. Juni 2024 + Dr. Georg Bätzing
Az. 703B/67033/24/01/11 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 255 Dekret über die Namensänderung der Polnischen Katholischen Pfarrei in Wiesbaden

Aufgrund des Antrags des Leiters der Gemeinde von Katholiken polnischer Muttersprache, Wiesbaden, vom 2. April 2024, den Namen der vorgenannten Gemeinde (Missio cum cura animarum) zu ergänzen, wird hiermit unter Bezugnahme auf das Errichtungsdekret der Gemeinde vom 7. Oktober 2010 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2010, 443) verfügt:

Mit Termin 26. August 2024 trägt die Gemeinde von Katholiken polnischer Muttersprache, Wiesbaden, den Namen „Polnische Katholische Gemeinde Mutter Gottes von Tschenschtochau Wiesbaden“.

Die vorgenannte Gemeinde hat zu diesem Termin ein neues Dienstsiegel einzuführen, wobei die Vorschriften des Abschnittes III. der Siegelordnung für das Bistum Limburg (Amtsblatt des Bistums Limburg 2017, 251–254) zu beachten sind.

Limburg, den 17. Juni 2024 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 224AK/13517/24/02/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 256 Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22. Januar 2024 – „Gesamtregelung zur Befristung“

1. ¹Die Befristung von Arbeitsverträgen zwischen derselben/demselben Beschäftigten und demselben Arbeitgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von 12 Verlängerungen zulässig. ²Frühere Befristungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Arbeitsverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vereinbarung auflösend bedingter Arbeitsverträge. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Befristung oder auflösende Bedingung sich aus der unmittelbaren Anwendung von arbeitsrechtlichen Regelungen der einzelnen Arbeitsrechtlichen Kommissionen ergibt.
2. ¹Die Vereinbarung eines befristeten Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist grundsätzlich unzulässig. ²Abweichend von Satz 1 ist die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes i. S. d. § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für den unter Buchstabe a) genannten Fall bis zur Dauer von 12 Monaten, für die unter den Buchstaben b) und c) genannten Fälle bis zur Dauer von 21 Monaten zulässig, wenn
 - a) der/die Beschäftigte erstmals in einem Arbeitsverhältnis bei dem Arbeitgeber erprobt wird;
 - b) eine Einrichtung¹ eine neue Aufgabe übernimmt oder ein neues Projekt durchführt, deren dauerhafte Fortführung oder dessen dauerhafter Fortbestand im Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses ungewiss ist, und die befristete Einstellung der Deckung eines dadurch neu entstehenden Beschäftigungsbedarfs dient;
 - c) der/die Beschäftigte aus Drittmitteln vergütet wird, die nur für begrenzte Zeit zur Verfügung stehen oder deren dauerhafte Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist.
3. ³Bis zur Gesamtdauer nach Satz 2 ist in diesen Fällen auch die höchstens zweimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig. ⁴Eine Befristung nach Satz 2 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat.
3. Abweichend von Nr. 1 und 2 dürfen Arbeitsverhältnisse nach gesetzlich geregelten Sondertatbeständen i. S. d. § 23 TzBfG, insbesondere nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVG) und dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG), auch über die genannten Höchstgrenzen hinaus befristet werden.
4. In Dienstvereinbarungen kann geregelt werden, bei welchen Tatbeständen bzw. Fallgestaltungen abweichend von Nr. 1 eine über 6 Jahre hinausgehende Befristung von Arbeitsverhältnissen sowie abweichend von Nr. 2 Buchstaben b) und c) eine über 21 Monate hinausgehende Befristung möglich ist.
5. Beschäftigte in einem befristeten Arbeitsverhältnis werden bei der Besetzung von Arbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.
6. Wurden Arbeitsverträge unter Missachtung der Nr. 1–5 oder dort in Bezug genommener Regelungen vereinbart, gelten die Arbeitsverhältnisse als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
7. ¹Die Regelung tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Arbeitsverträge, die ab 1. Juni 2024 befristet abgeschlossen werden. ³Sie ersetzt die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“.
8. ¹Die Arbeitsrechtlichen Kommissionen können bis 6 Monate nach Inkraftsetzung dieser Regelung entscheiden, ob sie anstelle der Regelung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen beibehalten oder unverändert wieder in Kraft setzen. ²Betreffen diese nur einen Teil der hier geregelten Rechtsfragen, gelten ergänzend die hier getroffenen Regelungen.

Frankfurt, den 22. Januar 2024

Dr. Joachim Eder
Leitender Vorsitzender

Prof. Dr. Stefan Greiner
Vorsitzender

Anmerkung:

1) Der Einrichtungsbegriff wird im Sinne der MAVO verwendet.

Nr. 257 Änderung der Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 15. Amtsperiode der synodalen Gremien 2023/2024 im Bistum Limburg

Aufgrund der nicht vollständigen Kandidatenliste für die Wahl des Priesterrats, die mit Schreiben vom 3. Juni 2024 versendet worden ist, verfüge ich die erneute Durchführung der Priesterratswahl.

Aus diesem Grund wird die „Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 15. Amtsperiode der synodalen Gremien 2023/2024 im Bistum Limburg“ (Amtsblatt 2024, 347–349) im Abschnitt „Wahl und Berufung der Mitglieder des Priesterrates des Bistums Limburg“ wie folgt geändert:

Die Wahlbriefe werden den Wahlberechtigten übermittelt spätestens am 14. Juni 2024.

Die Wahlbriefe müssen spätestens am Wahltag zurückgesandt werden, also spätestens am 28. Juni 2024.

Das Wahlergebnis ist den Wahlberechtigten mitzuteilen bis spätestens 12. Juli 2024.

Der Geschäftsführende Ausschuss des Priesterrates sorgt für das Zustandekommen von Vorschlägen zur Berufung in den Priesterrat und leiten die Berufungsvorschläge an den Bischof bis spätestens 29. Juli 2024.

Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Priesterrates am 2. September 2024 erfolgt spätestens am 12. August 2024.

Die Konstituierende Sitzung des Priesterrates findet statt am 2. September 2024.

Limburg, den 12. Juni 2024
Az.: 760B/60635/24/01/2

Prof. Dr. Hildegard Wustmans
Komm. Bischöfliche Beauftragte
für den Synodalen Bereich

Nr. 258 Reihenfolge der Visitationen

Das Bistumsteam hat nach einer Beratung die Reihenfolge der Visitationen festgelegt:

1. Katholische Region Taunus
2. Katholische Region an der Lahn
3. Katholische Region Frankfurt am Main
4. Katholische Region Wiesbaden – Rheingau-Taunus
5. Katholische Region Westerwald – Rhein-Lahn

Nr. 259 Einladung zur Mitgliederversammlung des Diözesan-Cäcilien-Verbands in der Diözese Limburg

Der Diözesan-Cäcilien-Verband in der Diözese Limburg (DCV Limburg) lädt ein zur Mitgliederversammlung am Freitag, 11. Oktober 2024, von 17:00 bis 19:00 Uhr.

Die Versammlung findet statt in der Geschäftsstelle des DCV, Kellerstr. 37, 65183 Wiesbaden, Alfons-Jung-Saal.

Mitglieder sind alle kirchenmusikalischen Gruppen im Bistum, die vom Pfarrgemeinderat anerkannt sind. Jede Gruppierung kann eine/n Vertreter/in entsenden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und musikalischer Impuls
2. Vorstellung des neuen Vorstandes
3. Kennenlernrunde der Teilnehmenden
4. Bericht des Diözesanvorsitzenden
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfung
7. Entlastung des Vorstands
8. Situation des Allgemeinen Cäcilien-Verbands Deutschland (ACV)
9. Anträge der Mitglieder
10. Best-practice-Beispiele
11. Ausblick für die Arbeit des DCV
12. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung können mit einer Frist von sechs Wochen vor dem Termin an den Diözesanvorstand gerichtet werden.

Im Anschluss an die Versammlung wird ein Imbiss gereicht und es besteht Gelegenheit zum Beisammensein.

Wir freuen uns über zahlreiches Erscheinen!

Wiesbaden, den 14. Juni 2024 Dr. Ralf Stammberger
Diözesanvorsitzender
des DCV Limburg

Nr. 260 Regelung „rector ecclesiae“ für die Kirche St. Bartholomäus in Gackenbach

Die Aufgabe des rector ecclesiae für die Kirche St. Bartholomäus in Gackenbach-Kirchähr, bisher in der Regel beim Diözesanjugendpfarrer verortet, fällt an den Ortspfarrer zurück.

Nr. 261 Dienstinrichten

Priester

Nach Wahl durch die Diözesanversammlung am 4. Mai 2024 ernennt der Bischof Pfarrer Markus SCHMIDT zum Diözesanpräses des Kolpingwerkes Limburg.

Mit Termin 1. Juli 2024 wird auf Bitte der Ortspfarrer P. Eryk KAPALA ofm zum rector ecclesiae der Wallfahrtskirche Zur schmerzhaften Mutter Gottes in Bornhofen ernannt.

Mit Termin 1. September 2024 wird Pfarrer Dieudonné KATUNDA aus der Pfarrei Heilig Geist am Taunus als Pfarrvikar in die Pfarrei St. Anna Biebertal versetzt.

Mit Termin 1. September 2024 wird P. Kurian KIZHAK-KEMALIL CMI aus der Pfarrei Heilig Geist Goldener Grund/Lahn als Pfarrvikar in die Pfarrei Heilig Geist am Taunus versetzt.

Diakone

Mit Termin 1. November 2024 bis 30. Oktober 2029 ernennt der Bischof Diakon Dr. Norbert HARK erneut zum Diözesanvorsitzenden für den Deutschen Verein vom Heiligen Lande.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 30. Juni 2024 tritt Pastoralreferentin Marlene WYNANDS in den Ruhestand.

Mit Termin 1. September 2024 wird Frau Christina SPRINGER als Gemeindeassistentin in der Pfarrei Heilig Geist am Taunus eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2024 wird Frau Ylfa GÜNTHER als Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Marien Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2024 wird Frau Laura URSPRUNG als Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Ursula Oberursel/Steinbach eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2024 wird Frau Carolin BREHM als Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Anna Herschbach eingesetzt.

Weitere Dienstinrichten

Mit Termin 1. Mai hat der Bischof Pastoralreferenten Michael THURN, Regionalleitung für die Katholische Region Frankfurt, zum Mitglied des vorläufigen Bistumsteams berufen.

Mit Termin 1. Mai 2024 bis 30. April 2029 ernennt der Bischof nach erfolgter Wahl durch den Regionalsynodalrat Frau Barbara LECHT zur Regionalleitung der Katholischen Region Taunus.

Mit Termin 1. September 2024 bis 31. August 2029 ernennt der Bischof nach erfolgter Wahl durch den Regionalsynodalrat Frau Dr. Catharina BUSCHMANN-KRAMM zur Regionalleitung der Katholischen Region Westerwald – Rhein-Lahn.



Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.